



**Richtlinie des Landkreises Vorpommern-  
Greifswald zur  
Förderung von Sirenen der Ämter und  
Gemeinden**

# Inhalt

<b>1. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Zuwendungszweck</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Zuwendungsempfänger</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b> .....	<b>2</b>
<b>5. Förderfähige Kosten</b> .....	<b>3</b>
<b>6. Bemessungsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>7. Verfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>8. Inkrafttreten</b> .....	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlagen**

- Landeskatastrophenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKatSG M-V)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V)
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

## **2. Zuwendungszweck**

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind gemäß § 12 Landeskatastrophenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern für die Warnung der Bevölkerung zuständig. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass es im Landkreis eine funktionierende Warninfrastruktur gibt. Der Landkreis verfügt über keine eigenen Sirenen, bedient sich aber der Sirenenanlagen der Ämter und Gemeinden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, beteiligt sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald an den tatsächlichen Unterhaltungs- und Wartungskosten der Sirenenanlagen der Ämter und Gemeinden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind alle Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind alle Gemeinden im Landkreis, in denen sich eine funktionsfähige Sirene befindet, die durch die Integrierte Leitstelle des Landkreises ausgelöst werden kann. Ausfallzeiten, insbesondere Reparaturzeiten von bis zu acht Wochen, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Ausfallzeiten oder bei Abbau einer Sirene muss unverzüglich vom Antragsberechtigten eine schriftliche Mitteilung an den Landkreis erfolgen. Der Antragstellende hat alle erforderlichen Daten in das Warnmittelkataster einzustellen und auf Aktualität prüfen.

## 5. Förderfähige Kosten

- a. Wartungskosten
- b. Unterhaltungskosten, insbesondere Stromkosten und Miete

## 6. Bemessungsgrundlagen

Die Förderung wird in Form einer jährlichen pauschalen Zahlung in Höhe von 200,00 Euro pro Sirenenstandort gewährt. Ein Nachweis über Rechnungen ist nicht erforderlich.

Der Landkreis wird in regelmäßigen Abständen die Kostenentwicklung prüfen. In diesem Rahmen müssen die entsprechenden Angaben gemacht und ggf. Belege vorgelegt werden.

## 7. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist einmalig digital vom Antragstellenden beim Landkreis Vorpommern-Greifswald einzureichen. Im Jahr 2023 erfolgt erstmalig eine Förderung im Sinne von Punkt 6. Zur Verwendungsnachweisprüfung erstellt die Brandschutzdienststelle eine Übersicht zu den funktionsfähigen Sirenen des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Unabhängig von der Zuwendung ist dem Landkreis Vorpommern-Greifswald jeglicher Ausfall einer Sirene unverzüglich zu melden.

Antragstellende für die amtsangehörigen Gemeinden sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Ämter.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

  
Michael Sack  
Landrat



Greifswald, den 02. Juni 2023